

# Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft

Stand: 01.12.2016

## Spartarif

Die vorliegende Fassung ist, soweit sie gemäß § 7 Bausparkassengesetz der Bewilligung der FMA bedarf, mit Bescheid GZ FMA-KI31 0400/0050-ABS/2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

### I. Abschluss, Verzinsung und Gebühren sowie Kündigung von Bausparverträgen

#### 1) Laufzeit und Sparbetrag

Die Bauspareinlagen sind auf eine Mindestlaufzeit von sechs Jahren ab Vertragseröffnung gebunden. Die Höhe des monatlichen Sparbetrages orientiert sich am geplanten Guthaben, das am Ende der Laufzeit von sechs Jahren erreicht werden soll und wird anlässlich des Vertragsabschlusses vereinbart. Die Sparbeträge können auch im Voraus geleistet werden.

#### 2) Verzinsung

1. Der Zinssatz für die Bauspareinlagen richtet sich nach dem vereinbarten Tarif (siehe Punkt II. Bauspar-Tarife). Ein Wechsel zwischen Bauspar-Tarifen ist nicht möglich.

2. Im Falle eines tariflich festgelegten variablen Zinssatzes gelten die Regelungen wie nachstehend angeführt. Die variable Verzinsung wird jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt: Der Wert des 12-Monats-Euribor für den Stichtag 15. November (bzw. für den folgenden Banktag) des Berechnungsjahres wird um 1,25 vermindert und auf Zehntel-Prozentpunkte kaufmännisch auf- oder abgerundet. Die Tagessätze für den 12-Monats-Euribor werden auf der Website des European Money Markets Institute ([www.emmi-benchmarks.eu](http://www.emmi-benchmarks.eu)) unter „Euribor/Rates/Maturity 12 Months“ veröffentlicht. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung dieses Indikators an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind die neuen Veröffentlichungen für die Zinsanpassung heranzuziehen, wobei dem Bausparer dieser Indikator auf Anfrage mitgeteilt wird. Der so ermittelte Zinssatz ist mit einer Untergrenze von 0,25% und einer Obergrenze von 4% für die Verzinsung des folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Die Anpassung des Einlagenzinssatzes anhand der genannten Kriterien erfolgt einmal jährlich, und zwar mit Wirkung ab 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr. Der geänderte Zinssatz wird dem Bausparer mit der jährlichen Kontomitteilung bekannt gegeben.

3. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlungen bei der Bausparkasse. Monate werden dabei mit 30, Jahre mit 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen, wobei Auszahlungen aus dem Guthaben stets zu Lasten der zuletzt einbezahlten Beträge erfolgen. Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Konto gutgeschrieben. Die separate Auszahlung von Zinsen aus Bausparguthaben ist nicht möglich.

4. Die Höhe des Zinssatzes nach den einzelnen Bauspar-Tarifen gilt nur innerhalb der gesetzlichen Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge von derzeit 6 Jahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestbindungsfrist für prämienbegünstigte Bausparverträge von derzeit sechs Jahren ist das Bausparguthaben jederzeit verfügbar und wird variabel gemäß Absatz 2, jedoch mit einer Untergrenze von 0,2% p.a., verzinst. Die Bausparkasse kann dem Bausparer ein Verzinsungsangebot (jederzeit verfügbar oder mit Bindungsfristen zwischen 1 und 4 Jahren) zu marktüblichen Konditionen unterbreiten.

5. Die Höhe des Zinssatzes nach den einzelnen Bauspar-Tarifen gilt sowohl bei prämienbegünstigten als auch bei nicht prämienbegünstigten Bausparverträgen nur bis zu einem Guthabenbetrag von € 10.000,00. Dieser Betrag erhöht sich um € 6.000,00 je 4-jähriger Verlängerungsperiode. Bei prämienbegünstigten Bausparverträgen gilt diese Grenze pro in der Bemessungsgrundlage für die Bausparprämie berücksichtigter Person. Erreicht der Bausparer durch seine Einzahlungen innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn einen höheren als den oben angeführten Guthabenbetrag, so gilt die vereinbarte Verzinsung für diesen höheren Guthabenbetrag. Die über die oben angeführten Guthabengrenzen hinausgehenden Einzahlungen werden variabel gemäß Absatz 2, jedoch mit einer Untergrenze von 0,2%, verzinst.

#### 3) Kontoführung und Spesenersatz

Für die Kontoführung werden pro Konto jährlich EUR 5,78 verrechnet und dem Konto angelastet. Die Kontoführungsspesen fallen für jedes Kalenderjahr (auch Rumpffahre) an, wobei für das erste Kalenderjahr (Rumpffahr) bei keinem Tarif Kontoführungsspesen verrechnet werden.

Der Valutierungsstichtag ist jeweils der 01.01. jedes Kalenderjahres (ausgenommen im Eröffnungsjahr, in dem die Valutierung von der die Kontoführungsspesen deckenden Einzahlung bzw. Prämiegutschrift abhängig ist). Änderungen der Kontoführungsspesen werden im Ausmaß der Erhöhung bzw. Senkung des von der Statistik Österreich veröffentlichten Tariflohnindex 86 (Basis 86=100, Untergruppe Generalindex) vorgenommen. Die Bausparkasse kann von einer gerechtfertigten Anpassung zu ihren Gunsten ganz oder teilweise Abstand nehmen. Dies hindert sie nicht, die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt in vollem Ausmaß durchzuführen. Die Neubemessung ergibt sich aus der Änderung des Tariflohnindex gegenüber dem Vergleichswert zu jenem Zeitpunkt, an dem die jeweils letzte Anpassung dieser Spesenersätze erfolgte. Die Änderungen werden vor Wirksamwerden in der Kundenzeitschrift bekannt gegeben oder dem Bausparer mit einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Nimmt der Bausparer aus einem besonderen Anlass die Bausparkasse für Dienste in Anspruch, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen und zu denen sie nicht schon auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verpflichtet ist (z.B. Vormerkung von Verpfändungen), kann die Bausparkasse zur Deckung ihr allenfalls daraus entstandener Barauslagen und als Entschädigung für den damit verbundenen

zusätzlichen Arbeitsaufwand eine angemessene vom Bausparer zu leistende Vergütung festsetzen. Diese im Folgenden als Sonderleistungen bezeichneten Dienste und die jeweilige Höhe der Vergütung dafür ergeben sich aus der jeweiligen, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Sonderleistung gültigen, gesonderten Preistabelle der Bausparkasse und werden im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Sonderleistung zwischen dem Bausparer und der Bausparkasse vereinbart. Die jeweils aktuelle Höhe der Vergütung kann bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragt werden und ist überdies auf der Website der Bausparkasse einsehbar. Soweit solche Vergütungen von der Bausparkasse nicht im Einzelfall zur Einzahlung vorgeschrieben werden, ist die Bausparkasse berechtigt, diese Vergütungen dem Ansparkonto anzulasten.

#### 4) Kündigung, Rückzahlungsverfahren und Kosten der Kündigung

Der Bausparer kann den Vertrag jederzeit schriftlich kündigen. In diesem Fall wird das Bausparguthaben in der Regel innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist sofort zurückbezahlt. Reichen die flüssigen Mittel nicht aus, so werden die gekündigten Beträge in der Reihenfolge der Kündigungen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zurückgezahlt. Sollte der Vertrag innerhalb von sechs Jahren vorzeitig aufgelöst oder Teile des Guthabens behoben werden, so verringern sich die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bzw. die bezüglich des behobenen Teilbetrages angefallenen Zinsen rückwirkend mit Vertragsbeginn um die Hälfte. Bei einer Kündigung vor Ablauf von sechs Jahren werden Kündigungsspesen in der Höhe des 1,5fachen des zu Vertragsbeginn vereinbarten monatlichen Sparbetrages mit folgender Staffelung verrechnet: wird die Kündigung in den ersten beiden Laufzeitjahren wirksam, so fallen die Kündigungsspesen zu 100%, im dritten Laufzeitjahr zu 80%, im vierten Laufzeitjahr zu 60%, im fünften Laufzeitjahr zu 40% und im sechsten Laufzeitjahr zu 20% an. Sofern der Bausparer die der Laufzeit des Vertrages bis zur Kündigung entsprechenden vereinbarten Sparbeträge im Ausmaß von über 12 Monaten nicht geleistet hat, werden im Falle der Kündigung (unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder nach Ablauf von sechs Jahren erfolgt) Kündigungsspesen in der Höhe des 1,5fachen des zu Vertragsbeginn vereinbarten monatlichen Sparbetrages verrechnet. Für die Rückrechnung der Zinsen und die Verrechnung der Kündigungsspesen können je nach Tarif (siehe Punkt II. Bauspar-Tarife) Sonderregelungen gelten.

Die Bausparkasse kann den Vertrag kündigen, wenn der Bausparer seinen Mindestsparbeitrag nicht leistet und trotz Aufforderung seinen Rückstand innerhalb von 8 Wochen nicht abdeckt. Die oben genannten Kündigungsfolgen (Rückrechnung der Zinsen und Verrechnung der Kündigungsspesen bei Nichtleistung der vereinbarten Sparbeträge) gelten in diesem Fall auch im Falle der Kündigung durch die Bausparkasse. Die Rückrechnung der Zinsen und die Verrechnung der Kündigungsspesen entfallen, wenn die Kündigung nach Ableben des Bausparers erfolgt.

## II. Bauspar-Tarife

Für alle im Folgenden angeführten Spartarife gelten die in den Punkten I. und III. geregelten Bedingungen mit den im Weiteren angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen. Diese im Folgenden angeführten drei Spartarife können von der Bausparkasse wahlweise mit oder ohne staatlicher Bausparprämie angeboten werden.

#### 1) Klassisches Bausparen-Tarif

Der Zinssatz für die Bauspareinlagen wird durch die Bausparkasse bei Vertragsbeginn für 6 Jahre ab Vertragsbeginn als Fixzinssatz mit mindestens 0,5% jährlich und höchstens 3% jährlich festgelegt.

#### 2) Plus Bausparen-Tarif

Der Zinssatz für die Bauspareinlagen errechnet sich für die ersten 6 Jahre ab Vertragsbeginn wie folgt: Die Bausparkasse gewährt für eine bestimmte Anwendungsdauer (maximal 2 Jahre = 1. Zinssatzperiode) einen Startzinssatz von bis zu 4,5 % jährlich fix. Nach Ablauf der 1. Zinssatzperiode erfolgt für die 2. Zinssatzperiode bis zum Ablauf von 6 Jahren seit Vertragsabschluss die Verzinsung variabel gemäß Punkt I. 2) 2.

#### 3) Goldener Vertrag-Tarif

Voraussetzung ist eine Mindesteinzahlung von € 6.000,- innerhalb von 3 Monaten ab Vertragseröffnung. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so wird der Bausparvertrag bei Wahl der Variante a) zu den Bedingungen des Klassisches Bausparen-Tarifs bzw. bei Wahl der Variante b) zu den Bedingungen des Plus Bausparen-Tarifs geführt.

Der Zinssatz für die Bauspareinlagen wird durch die Bausparkasse bei Vertragsbeginn für die ersten 6 Jahre ab Vertragsbeginn wie folgt in 2 Varianten angeboten:

a) Der Zinssatz für die Bauspareinlagen wird durch die Bausparkasse bei Vertragsbeginn für 6 Jahre ab Vertragsbeginn als Fixzinssatz mit mindestens 0,5 % jährlich und höchstens 4 % jährlich festgelegt.

b) Die Bausparkasse gewährt für eine bestimmte Anwendungsdauer (maximal 2 Jahre = 1. Zinssatzperiode) einen Startzinssatz von bis zu 5 % jährlich fix. Nach Ablauf der 1. Zinssatzperiode erfolgt für die 2. Zinssatzperiode bis zum Ablauf von 6 Jahren seit Vertragsabschluss die Verzinsung variabel gemäß Punkt I. 2) 2.

## III. Bauspardarlehen, Verwaltungskostenbeitrag und sonstige Regelungen

#### 1) Bauspar-Darlehen und Verwaltungskostenbeitrag

Der Bausparer hat einen grundsätzlichen Anspruch auf das Bauspardarlehen (= Kredit im Sinne des § 988 ABGB, im Folgenden „Darlehen“ genannt). Wünscht der Bausparer ein Darlehen, so wird der Bausparvertrag ab der erfolgten Zuteilung der Vertragssumme (Summe aus Einzahlungen, staatlichen Bausparprämien und Darlehensteil) zu den Bedingungen des Darlehenstarifs (variabler Zinssatz) weitergeführt.

Erfolgt die Zuteilung vor Ablauf von sechs Jahren, so verringern sich die bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt angefallenen Zinsen rückwirkend mit Vertragsbeginn um die Hälfte. Die Vertragssumme beträgt das 240fache des monatlichen Sparbetrages, gerundet auf 10 EURO. Die maximale Darlehenssumme ist in § 1 der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Bausparkassengesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Die Allgemeinen Bedingungen für den Darlehensstarif werden dem Bausparer jederzeit auf Wunsch, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zuteilung des Vertrages, übergeben. Die Bausparkasse ist berechtigt, bei Zuteilung einen Verwaltungskostenbeitrag von 1,8 % des vereinbarten Eigenmittelanteiles zu verrechnen.

2) Änderungen und Veröffentlichungen sowie sonstige Vertragsbestimmungen

1. Änderungen der Bedingungen sind zulässig, wobei Änderungen gem. § 4 Ziffer 1 bis 7 des Bausparkassengesetzes der Genehmigung der FMA (Finanzmarktaufsicht) bedürfen. Sie können sich auch auf bestehende Verträge erstrecken. Änderungen der Bedingungen mit Geltung für bereits abgeschlossene Bausparverträge werden dem Bausparer umgehend und schriftlich mitgeteilt.

2. Änderungen mit Geltung für bereits abgeschlossene Bausparverträge sind zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind und mit dem Bausparer vereinbart werden. Die Vereinbarung kommt wie folgt zustande: Die Änderung wird dem Bausparer mit einem gesonderten Schreiben bekannt gegeben und darin ist der Bausparer zusätzlich darauf hinzuweisen, dass er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung verlangen kann, dass die Änderung auf seinen Bausparvertrag keine Anwendung finde, andernfalls seine Zustimmung zur Änderung als erteilt gilt. Wenn der Bausparer der Änderung seines Bausparvertrages rechtzeitig widerspricht, so steht der Bausparkasse das Recht zu, den nicht zugeteilten Bausparvertrag zu kündigen und das Bausparguthaben auszuzahlen. Auch davon und von den Folgen der Kündigung ist der Bausparer in der Mitteilung der Änderung zu verständigen.

Sind Änderungen mit Geltung für bereits abgeschlossene Bausparverträge geringfügig und sachlich gerechtfertigt, so sind diese Änderungen ohne gesonderte Vereinbarung zulässig.

3. Die Kundenzeitschrift wird zumindest in einem Exemplar pro Familienverband bei übereinstimmender Adresse zugesandt.

4. Eine Wissens- oder Willenserklärung des Bausparers wird wirksam, wenn und sobald sie der Bausparkasse schriftlich zugegangen ist. Der Bausparer hat der Bausparkasse Änderungen seines Namens und seiner oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Bausparer Änderungen der Anschrift nicht bekannt, so gelten schriftliche Erklärungen der Bausparkasse nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Bausparer bekannt gegebene Anschrift abgesendet wurden.

5. Über jede Änderung hinsichtlich der Obsorgeberechtigung für minderjährige oder sonst wie pflegebefohlene Bausparer ist die Bausparkasse sofort zu informieren. Diese Verpflichtung trifft bis zur Eigenberechtigung des Bausparers neben dem Bausparer auch den/die bisherige(n) und neue(n) Obsorgeberechtigte(n) zur ungeteilten Hand.

6. Der Bausparer ist verpflichtet, bei Beginn der Geschäftsbeziehung bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will; diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung hat der Bausparer von sich aus der Bausparkasse unverzüglich bekannt zu geben.

7. Eine Übertragung, Abtretung oder Verpfändung des Bausparguthabens bedarf der Zustimmung der Bausparkasse.

Die Übertragung eines Bausparvertrages ist nur möglich:

- auf im Zuge einer Verlassenschaftsabhandlung bestimmte Erben oder Legatäre,
- auf durch gerichtliche oder behördliche Verfügung bestimmte natürliche Personen,
- zwischen Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Ehegatten und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft (Nachweis eines sechs Monate andauernden gemeinsamen Wohnsitzes erforderlich) leben,
- im Rahmen von Großbauvorhaben,
- bei bereits ausbezahlten Bauspardarlehen.

Werden die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse übertragen, abgetreten oder verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Der Bausparer wird bei Vertragsabschluss über diesen Umstand informiert.

8. Ein Bausparvertrag kann mit Zustimmung der Bausparkasse geteilt werden. Die am Bausparvertrag zum Zeitpunkt der Teilung vorhandene Sparer-Leistungszahl (Summe der gutgeschriebenen Zinsen dividiert durch den entsprechenden Ansparszinssatz) wird im Verhältnis des geteilten Bausparguthabens auf den neuen Vertrag übertragen. Eine Zusammenlegung von zwei oder mehreren Bausparverträgen ist von der Zustimmung der Bausparkasse abhängig und nur möglich, wenn bei allen zusammenzulegenden Verträgen seit der ersten Einzahlung 15 Monate verflossen sind.

# Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

im Wege der Bausparkasse gemäß § 108 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988

Die gesetzlichen Bestimmungen sind im § 108 Einkommensteuergesetz enthalten. Die Anspruchsberechtigung und die Höhe der erlangbaren Erstattung (= Bausparprämie) richten sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Beiträge an Bausparkassen werden steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt.
  2. Leistet eine natürliche Person, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (unbeschränkt Steuerpflichtiger), Beiträge an eine Bausparkasse, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat, so wird ihr auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet.
  3. Folgende Bausparkassen haben ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland:
    - a) start:bausparkasse e.Gen.
    - b) Bausparkasse Wüstenrot AG
    - c) Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
    - d) Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
  4. Der Steuerpflichtige hat bei Abschluss des Bausparvertrages auf einem amtlichen Vordruck eine an die Abgabenbehörde (Finanzamt) gerichtete Erklärung bei der Bausparkasse abzugeben, dass die gesetzlich festgelegten und im Folgenden angeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gegeben sind, und zu beantragen, dass ihm für die künftig zu zahlenden Beiträge Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werde.
  5. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge bemisst. Dieser Prozentsatz wird in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Berechnungsjahr wie folgt ermittelt:

Der Durchschnitt der Sekundärmarktrenditen gemäß Tabelle 5.4 „Renditen auf dem inländischen Rentenmarkt“ der Statistischen Monatshefte der Oesterreichischen Nationalbank Spalte 8 „Emittenten Gesamt“ oder einer entsprechenden Nachfolgetabelle\* für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Berechnungsjahres wird um 25 % vermindert und um 0,8 erhöht. Der sich ergebende Prozentsatz ist zu halbieren und auf halbe Prozentpunkte auf- oder abzurunden. Er darf nicht weniger als 1,5 und nicht mehr als 4 betragen.

Der Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen bis zum 30. November eines jeden Berechnungsjahres festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen.
  6. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur für die Leistung von Beiträgen bis zu 1.200 Euro jährlich erstattet werden. Vorauszahlungen können in den folgenden Jahren berücksichtigt werden. Die Erstattung erhöht sich durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß Punkt 5 auf weitere Beiträge für den unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für jedes Kind (§ 106 EStG) bis zu einer jährlichen Beitragsleistung von jeweils 1.200 Euro pro Person, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr aufgrund einer eigenen Abgabenerklärung Erstattungsbeiträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung eines anderen Steuerpflichtigen für einen Erhöhungsbeitrag zu berücksichtigen sind. (Ehe-)Partner und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeiträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen (Lohn) steuererstattung geltend machen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Erstattung berücksichtigten Personen insoweit eine Einkommen (Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen (Lohn) steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen.
  7. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. Solange die Abgabenerklärung zu diesem Bausparvertrag gültig bleibt, kann die Erstattung nicht auf Grund eines anderen Bausparvertrages geltend gemacht werden. Die Prämienbegünstigung wird durch folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen unwiderruflich beendet:
    - A. Mit sofortiger Wirkung:
      - a) Teilweise oder gänzliche Behebung des Bausparguthabens.
      - b) Verwendung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung (z. B. Abtretung, Verpfändung, Vinkulierung). In beiden Fällen (a, b) ist es unmaßgeblich, ob Steuererstattungsbeiträge, zur Erlangung der Steuererstattung geleistete Einzahlungen und darüber hinausgehende Einzahlungen, Zinsengutschrift usw. betroffen werden bzw. ob die jeweilige Verfügung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 108 Abs. 7 Z 2 des Einkommensteuergesetzes dient.
      - c) Tod des Antragstellers.
      - d) Ausscheiden des Antragstellers.
    - B. Mit Wirkung ab dem folgenden Jahresbeginn:
      - a) Widerruf des Antrages auf Erstattung (§ 108 Abs. 3 EStG).
      - b) Keine weitere Steuererstattung während eines vollen Kalenderjahres nach Ablauf von sechs Jahren seit Abschluss des betreffenden Bausparvertrages (§ 108 Abs. 10 EStG).
  8. Im Kalenderjahr der Auflösung stehen nur so viele Zwölfel der Erstattung zu, wie volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind (§ 108 Abs. 2 EStG).
  9. Fallen die für die Erstattung bzw. für die Gewährung der Erhöhungsbeiträge für (Ehe-)Partner und Kinder maßgeblichen Verhältnisse weg, so ist dies innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse mitzuteilen.

Diese Änderung wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, berücksichtigt. (Ehe-)Partner und Kinder können gegenüber der Bausparkasse auf einem gesonderten amtlichen Vordruck erklären, dass sie ab dem folgenden Kalenderjahresbeginn nicht mehr zu berücksichtigen sind. Diese Erklärung ist bis 30.11. der Bausparkasse zu übermitteln; sie kann nicht widerrufen werden. Verzichtet hingegen der Antragsteller auf Erhöhungsbeiträge (z. B. Herausnahme des (Ehe-)Partners oder eines Kindes), dann ist dieser Verzicht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, sofern er der Bausparkasse bis zum 31.12. mitgeteilt wird.

Werden Erhöhungsbeiträge nachträglich geltend gemacht (es treten Umstände ein, die die Erhöhung der steuerlich förderbaren Beitragsleistung bewirken, z. B. Verheiratung, Geburt eines Kindes, oder eine bisher nicht berücksichtigte Person soll nunmehr mitberücksichtigt werden), so können diese erst ab jenem Kalenderjahr berücksichtigt werden, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern bis spätestens 31.1. dieses Jahres eine entsprechende Mitteilung an die Abgabenbehörde im Wege der Bausparkasse erfolgt.
  10. Zu Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Wurde die zu Unrecht durchgeführte Erstattung durch unrichtige Angaben bewirkt, liegt bei vorsätzlicher Handlungsweise eine Abgabenhinterziehung, bei fahrlässiger Handlungsweise eine fahrlässige Abgab verkürzung vor. Beides sind Finanzvergehen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und werden nach diesem Gesetz geahndet.
- \* Mit Ende März 2015 hat die Oesterreichische Kontrollbank die Berechnung der Sekundärmarktrendite (SMR) eingestellt. Als Nachfolgeindikator hat der Gesetzgeber mit Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) mit 1. April 2015 die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen – UDRB“ festgelegt. Berechnet wird die UDRB durch die Nationalbank (OeNB). Die UDRB-Tageswerte der Vorwoche werden jeweils am Freitag der Folgewoche auf der OeNB-Website veröffentlicht – beginnend mit 10. April 2015.

Stand 04/2016

# Wichtige Hinweise zu Ihrem Bausparvertrag

## Konditionenangebot Tarife gemäß Allgemeine Bedingungen für das Bauspargeschäft Spartarif (ABB)

	1. Klassisches Bausparen (fix)	2. Plus Bausparen (variabel)
Zinssatz 1. Zinsperiode	0,50 % pa.	1,25 % pa.
Dauer 1. Zinsperiode	6 Jahre	1 Jahr
Zinssatz 2. Zinsperiode	-	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	-	5 Jahre

	3. Goldener Vertrag (mit Prämie)	
	a) fix	b) variabel
Zinssatz 1. Zinsperiode	0,50 % pa.	1,25 % pa.
Dauer 1. Zinsperiode	6 Jahre	1 Jahr
Zinssatz 2. Zinsperiode	-	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	-	5 Jahre
Mindesteinzahlung	6.000 Euro binnen 3 Monate	6.000 Euro binnen 3 Monate

	4. Goldener Vorsorgevertrag (ohne Prämie)	
	a) fix	b) variabel
Zinssatz 1. Zinsperiode	0,50 %	0,75 % pa.
Dauer 1. Zinsperiode	6 Jahre	1 Jahr
Zinssatz 2. Zinsperiode	-	variabel
Dauer 2. Zinsperiode	-	5 Jahre
Mindesteinzahlung	6.000 Euro binnen 3 Monate	6.000 Euro binnen 3 Monate

**Hinweis:** Die vereinbarte Verzinsung gilt gem. Pkt. I. 2) der ABB nur bis zu der dort geregelten Guthabenhöhe und nur innerhalb der gesetzl. Mindestbindungsfrist (dzt. 6 Jahre). Für darüber hinausgehende Einlagen sowie für Einlagen nach Ablauf der gesetzl. Mindestbindungsfrist gilt der Zinssatz gem. Pkt. I. 2) 5. bzw. 4. ABB.

### Folgen bei vorzeitiger (Teil)Kündigung Ihres Bausparvertrages

Bausparverträge werden mit einer **Mindestbindungsdauer von 6 Jahren** abgeschlossen. Das heißt: Danach können Sie frei über das angesparte Guthaben plus Prämien und Zinsen verfügen. Eine **vorzeitige Kündigung** (gesamter Betrag) **oder Teilbehebung** (Teile des Guthabens) vor Ende der Mindestbindungsdauer ist möglich, sie ist allerdings gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) und Einkommensteuergesetz mit folgenden **finanziellen Konsequenzen** verbunden:

– Die gesamten bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen bzw. die bezüglich des behobenen Teilbetrages aufgelaufenen **Zinsen** verringern sich rückwirkend mit Vertragsbeginn auf die Hälfte.

**Beispiel:** Bis zum Kündigungszeitpunkt wurden Ihnen insgesamt 70 Euro an Zinsen gutgeschrieben – bei vorzeitiger Kündigung erhalten Sie 35 Euro Zinsen ausgezahlt.

– Bei Kündigung werden **Kündigungsspesen** in Höhe des 1,5-fachen des bei Vertragsabschluss vereinbarten monatlichen Sparbetrages **mit folgender Staffelung** verrechnet (gilt daher nicht bei Teilbehebung!).

Wirksamwerden der Kündigung:

im 1. und 2. Laufzeitjahr	100 % Kündigungsspesen
im 3. Laufzeitjahr	80 % Kündigungsspesen
im 4. Laufzeitjahr	60 % Kündigungsspesen
im 5. Laufzeitjahr	40 % Kündigungsspesen
im 6. Laufzeitjahr	20 % Kündigungsspesen

**Beispiel 1:** Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 60 Euro vereinbart – bei vorzeitiger Kündigung im 2. Jahr betragen die Kündigungsspesen 90 Euro.

**Beispiel 2:** Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 100 Euro vereinbart – bei vorzeitiger Kündigung im 5. Laufzeitjahr betragen die Kündigungsspesen 60 Euro.

- Etwaige gewährte **Bonifikationen** sind zur Gänze zurückzuzahlen; und
- Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen **Bausparprämien** sind prinzipiell zurückzuzahlen, es sei denn, das Guthaben wird im Sinne des § 108 Absatz 7 Einkommensteuergesetz für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, der Pflege, der Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet.

Bei folgenden Bausparprodukten beachten Sie bitte die untenstehenden **Besonderheiten**:

- Beim **Goldenen Vorsorgevertrag ohne Prämie** (Voraussetzung ist eine Mindesteinzahlung von 6.000 Euro innerhalb von 3 Monaten ab Vertragsöffnung) werden bei vorzeitiger (Teil-)Kündigung weder die eingangs angeführten Kündigungsspesen verrechnet, noch die Zinsen auf die Hälfte reduziert. Bei gänzlicher oder teilweiser Guthabensbehebung innerhalb der ersten 4 Jahre fallen jedoch **Behebungsspesen** für die Nichteinhaltung der vereinbarten Laufzeit in Höhe von 1,5 % des jeweiligen Auszahlungsbetrages an, jedoch nicht mehr, als an Habenzinsen für die Bauspareinlagen im Jahr der Guthabens(teil)behebung sowie im vorangegangenen Jahr insgesamt angefallen sind. Nach Ablauf von 4 Jahren ab Vertragsöffnung und Erfüllung der o.a. Voraussetzungen werden auch keine Behebungsspesen mehr verrechnet.

### Folgen bei Nichtleistung der vereinbarten Sparbeträge

Wurden zum Kündigungszeitpunkt die der Laufzeit des Vertrages bis zur Kündigung entsprechenden vereinbarten **Sparbeträge** im Ausmaß von über 12 Monaten **nicht geleistet**, so werden gemäß den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) **Kündigungsspesen** in Höhe des 1,5-fachen des bei Vertragsabschluss vereinbarten monatlichen Sparbetrages verrechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung vor oder nach Ablauf von 6 Jahren erfolgt. Das bedeutet: Sie können bis zu 12 Monate die vereinbarten monatlichen Sparzahlungen aussetzen, ohne dass finanzielle Folgen eintreten. **Beispiel:** Sie haben einen monatlichen Sparbetrag von 60 Euro vereinbart. Nach Ablauf von 6 Jahren haben Sie statt 4.320 Euro (= 60 Euro Sparbetrag x 12 Monate x 6 Jahre) nur 3.600 Euro eingezahlt – keine Verrechnung von Kündigungsspesen, da ein Aussetzen von max. 720 Euro (= 60 Euro Sparbetrag x 12 Monate) noch keine Kündigungsspesen auslöst.

### Gebühren für Sonderleistungen

Falls die Bausparkasse **Sonderleistungen** erbringt, die über die gewöhnliche Abwicklung eines Bausparvertrages hinausgehen, kann die Bausparkasse dafür vom Bausparer zu leistende Gebühren festsetzen, z. B. für Sperrungen, Verlassenschaftsmeldungen oder Eilüberweisungen. Diese **Gebühren** werden gewöhnlich dem Ansparkonto angelastet, können aber auch im Einzelfall zur Einzahlung vorgeschrieben werden. Die jeweils gebührenpflichtigen Sonderleistungen und die jeweils aktuelle Höhe der Gebühren können Sie bei der Bausparkasse jederzeit kostenfrei erfragen; die Preistabelle ist zudem auf der Website der Bausparkasse unter [www.sbausparkasse.at](http://www.sbausparkasse.at) jederzeit einsehbar.

**Weitere Information:** Werden die Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse übertragen, abgetreten oder verpfändet oder werden diese Rechte von dritter Seite gepfändet, so hat die Bausparkasse das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Stand 1.4.2016

## **Informationen gemäß §§ 5ff und 8 ff Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (BGBl. I Nr. 62/2004 idjgF)**

### **Informationen über den Fernabsatzvertrag**

Gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 62/2004 idjgF, ist der Verbraucher berechtigt, vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

Bei Nichtausübung dieses Rechtes innerhalb der genannten Frist gelten für die Vertragsauflösung, für die Mindestlaufzeit sowie für das Recht der Parteien, den Vertrag aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Belastungen, die in einem solchen Fall auferlegt werden, die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft. Die Rücktrittserklärung ist direkt an die jeweilige Bausparkasse zu senden.

Sowohl auf die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss von Verträgen als auch auf alle vertraglichen Beziehungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Gerichtszuständigkeit richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Für die Kommunikation mit dem Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages wird die deutsche Sprache verwendet.